

Kabelfernsehen Einzelnutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6–8, 85774 Unterföhring (nachfolgend Vodafone genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilernetz versorgten Gebiet je nach vertraglicher Vereinbarung Kabelanschlüsse in unterschiedlicher Ausstattung und/oder andere Produktangebote (digitale Programme, Abo-TV, Video-on-Demand/Select Video (nachfolgend VoD etc.) (nachstehend „zusätzliche Produkte“ genannt) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen, der Technischen Beschreibung und der Preisliste Kabelfernsehen Einzelnutzer (nachstehend Preisliste), die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Individualvereinbarungen zwischen Vodafone und dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen sind – unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.3. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nicht umfasst die Angebote, die von Dritten auf bestimmten Seiten des VoD-/Select-Video-Angebotes von Vodafone zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Angebote erfolgen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten und dem Kunden. Darauf wird der Kunde beim jeweiligen Abruf hingewiesen.

A. Allgemeiner Teil

1. Zustandekommen der Verträge

1.1. Ein Vertrag mit dem Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen kommt durch

- einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) oder
- telefonische Beauftragung

und Annahme von Vodafone durch schriftliche oder, nach entsprechender Vereinbarung, elektronische Auftragsbestätigung oder Anknicken eines bestimmten Inhalts durch den Kunden, womit er das Angebot von Vodafone annimmt, zustande.

Vodafone ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß der Preisliste abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an das Breitband-Kabelnetz erforderlich ist.

1.2. Ein Widerrufsrecht steht dem Kunden nur hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abschluss eines Abonnementvertrages zu, und zwar nach Maßgabe der ihm von Vodafone gesondert zu erteilenden Widerrufsbelehrung. Hinsichtlich seiner Vertragserklärung über den Abruf eines bestimmten Inhaltes, der nicht im Rahmen eines Abonnements erfolgt, steht dem Kunden kein Widerrufsrecht zu.

2. Anforderungen zur Nutzung der Leistungen

- 2.1. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Produkte, die über die Überlassung eines Kabelanschlusses hinausgehen, können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
- 2.1.1. nur genutzt werden in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss am Vodafone Netz im Ausbaubereich des jeweiligen Produktes und einem digitalfähigen 862-MHz-Hausnetz. Für den Kabelanschluss muss für die gesamte Vertragslaufzeit der über die Überlassung eines Kabelanschlusses hinausgehenden Produkte ein Vertragsverhältnis zwischen Vodafone und dem Kunden und/oder einem Dritten bestehen. Vodafone behält sich vor, die Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelfall von einer grundsätzlich vom Kunden einzuholenden Einverständniserklärung des Betreibers des Hausnetzes oder sonstiger dinglich Berechtigter abhängig zu machen, sofern andernfalls ein unberechtigter Eingriff in die Rechte des Betreibers des Hausnetzes oder des sonstigen dinglich Berechtigten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 2.1.2. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses während der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte aus einem nicht von Vodafone zu vertretenden Grunde, besteht für Vodafone ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der zusätzlichen Produkte. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er Vodafone für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung der zusätzlichen Produkte durch Vodafone das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung des Kabelanschlussvertrages zu vertreten.
- 2.1.3. Die Regelung der Ziffer 2.1.2. Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen vertragsgegenständlichen Produkte, wenn und soweit der Betreiber des Hausnetzes oder der sonstige dinglich Berechtigte die ursprünglich erteilte Einverständniserklärung wieder entzieht.
- 2.1.4. Die Produkte dürfen nur mit dem jeweils vorgesehenen sowie für den Empfang von digitalen Signalen geeigneten Empfangsgerät (Receiver, CI+ Modul, Digitaler Video-Recorder), das als „Kabel Deutschland geeignet“ oder „Kabel Digital geeignet“ bezeichnet ist (im Folgenden „für Vodafone Kabel-Produkte geeignet“), genutzt werden.
- 2.1.5. Nutzt der Kunde ein für Vodafone Kabel-Produkte geeignetes CI+ Modul, ist darüber hinaus ein CI+ geeigneter Fernseher mit integriertem DVB-C-Tuner erforderlich. Vodafone zeigt ausschließlich Angebote mittels des CI+ Moduls, für die der jeweilige Anbieter sein Einverständnis erklärt hat. Der Umfang des nutzbaren Programmangebots bei Nutzung eines CI+ Moduls kann gegenüber der Nutzung über ein anderes Empfangsgerät abweichen.
- 2.1.6. Internetbasierte Dienste, z. B. erweiterte internetbasierte Suche von TV-Inhalten, Verwalten Ihres HD-Recievers bzw. HD-Video-Recorders (nachfolgend geeignetes Empfangsgerät) von unterwegs, sowie das VoD-Produktangebot (Select Video), soweit es angeboten wird, können nur genutzt werden, wenn der Kunde eine gesonderte Internetverbindung (Breitband-Rückkanal) bereitstellt und ein für den VoD-Empfang bzw. die Nutzung der internetbasierten Dienste geeignetes Empfangsgerät anschließt. Für die Realisierung der internetbasierten Dienste und von Select Video ist es erforderlich, dass Daten zwischen dem geeigneten Empfangsgerät und den Servern von Vodafone ausgetauscht werden. Der Datenaustausch erfolgt, sobald die Internetverbindung eingerichtet ist. Das geeignete Empfangsgerät muss während der Übertragung des Inhalts mit dem Internet ununterbrochen verbunden sein. Für die Nutzung von Select Video ist eine dafür freigeschaltete Smartcard notwendig.
- 2.2. Von Vodafone werden nur volljährige natürliche Personen als Kunden akzeptiert.

3. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde Vodafone die aus der Preisliste ersichtliche Pauschale zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Entzieht der Kunde seine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat und zahlt die fälligen Entgelte, z. B. durch Zahlung per Überweisung oder Scheck, so ist Vodafone berechtigt, für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Entgelt gemäß Preisliste für Zahlungen ohne Bankinzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang zu erheben.
 - b) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderungen der E-Mail-Adresse Vodafone unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist Vodafone berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
 - c) nach Abgabe einer Störungsmeldung die Vodafone durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
 - d) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von Vodafone nur von Vodafone ausführen zu lassen.
 - e) den Zutritt zu den von Vodafone errichteten technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabelanschlusses erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone und zum Zwecke der Beseitigung des Kabelanschlusses nach Vertragsbeendigung.

- f) das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen.
- g) die Pflichten zur Sicherstellung des Jugendschutzes nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.

3.2. Bei der Nutzung eines für Vodafone Kabel-Produkte geeigneten Receivers, CI+ Moduls oder Digitalen Video-Recorders (nachstehend einheitlich Empfangsgerät genannt) und einer Smartcard gilt für den Kunden des Weiteren Folgendes:

Der Kunde ist verpflichtet,

- a) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu der für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.
- b) sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Empfangsgeräts die Seriennummer des Empfangsgeräts mitzuteilen, damit das Empfangsgerät der Smartcard zugeordnet werden kann.
- c) den Verlust der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch Vodafone unter Nennung der Smartcard- und der Kundennummer anzuzeigen, um Vodafone die Möglichkeit zu geben, die Smartcard zu sperren. Vodafone kann dem Kunden jederzeit eine neue Smartcard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte Smartcard unverzüglich herauszugeben, andernfalls einen pauschalen Schadensersatz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- d) die auf der Smartcard und dem Empfangsgerät enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen.
- e) die ihm überlassene Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihe des Empfangsgeräts, dieses sorgsam zu behandeln.
- f) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihe des Empfangsgeräts, dieses unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, andernfalls den jeweils mit dem Kunden vereinbarten pauschalen Schadensersatz zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Gibt der Kunde die Smartcard verspätet zurück, wird ihm die hierfür berechnete Pauschale erstattet.
- g) Schadensersatz für auftretende Beschädigungen oder den Verlust der Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihe des Empfangsgeräts, für auftretende Beschädigungen oder den Verlust des Empfangsgeräts in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- h) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- oder Anwendungssoftware der Smartcard oder des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für Vodafone zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an der Smartcard oder dem Empfangsgerät, z. B. durch Aufspielen von Software, vorzunehmen.
- i) Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Empfangsgerät gespeicherten Daten von Vodafone zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- j) Vodafone
 - kann verlangen, dass die überlassene Smartcard nur in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird.
 - ist berechtigt, nur Smartcards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Nach dem erstmaligen Anschluss ist der monatliche Preis ab dem Tage der Freischaltung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet.
- 4.2. Verbrauchsabhängige Entgelte sind in der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs (z. B. VoD/Select Video) angezeigten Preises zu zahlen. Das jeweilige Entgelt wird bei Abrufen mit dem Beginn der Übertragung des Inhaltes an den Endkunden und bei Bestellung mit der Freischaltung fällig. Für den Abruf eines Inhaltes im Rahmen eines Abonnements gilt Ziffer 4.1. entsprechend. Von der vorher bezeichneten Vergütung sind nicht die Kosten mitumfasst, die dem Kunden für die Übertragung des jeweiligen Inhaltes auf sein Endgerät entstehen (z. B. Internetkosten). Diese hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, die durch dritte Nutzer unter Verwendung seiner Smartcard verursacht worden sind. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.
- 4.4. Vodafone bucht automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab; die fälligen verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung.
- 4.5. Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktage nach Ankündigung mit der Rechnung.
- 4.6. Rechnungen werden dem Kunden online auf der ihm von Vodafone mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift entsprechend Ziffer 3.1. a) Satz 2 nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangt. Vodafone ist berechtigt, für jede erstellte Rechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen gemäß Ziffer 4.2. bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt Vodafone die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Regelungen dieser Ziffer 4. entsprechend.
- 4.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

5. Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe verbrauchsabhängiger Entgelte (z. B. bei VoD) sind umgehend nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei Vodafone zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Erhalt der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Verzug

- 6.1. Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Vodafone den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Unabhängig von der Ausübung ihres Kündigungsrechts ist Vodafone unter den vorgenannten Voraussetzungen auch berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten und/oder abgerechneten Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern.

- 6.2. Vodafone ist berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.

7. Haftung für Schäden

- 7.1. Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.2. Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzten Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 7.3. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1. Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit Erhalt der Auftragsbestätigung von Vodafone. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht rechtzeitig zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Bei einer Mindestvertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten beträgt die Kündigungsfrist jeweils 3 Monate zum Laufzeitende, bei einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 12 Monaten jeweils 6 Wochen zum Laufzeitende. Wird in Objekten mit einem Kabelanschluss Wohnung/Haus/Express digital oder digital HD (digitaler Mehrnutzervertrag) ein Vertrag über die Überlassung einer Smartcard geschlossen, endet dieser unbeschadet des Vorgenannten automatisch mit Auszug aus dem entsprechenden Objekt oder mit Ende des digitalen Mehrnutzervertrags.
- 8.2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.3. Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären.
- 8.4. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Kabelanschluss betriebsfähig bereitgestellt wurde oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Vodafone die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbeitrages hinaus.
- 8.5. Beide Parteien sind insbesondere im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung der jeweiligen anderen Partei, die die Vertragserfüllung gefährdet, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 8.6. Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9. Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 9.1. a) Vodafone ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.
b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 9.2. Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 9.2. berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preispassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tarifloohnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.
- 9.3. Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5% des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.
- 9.4. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von Ziffer 9.2. vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.
- 9.5. Vodafone wird den Kunden über eine Preispassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
- 9.6. Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

10. Sonstige Bedingungen

- 10.1. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 10.2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.
- 10.3. Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Vodafone hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.
- 10.4. Vodafone ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.
- 10.5. Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
- 10.6. Die jeweils gültige Preisliste erhalten Sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 10.7. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

B. Besonderer Teil

1. Kabelanschluss

1.1. Vertragsarten Kabelanschluss

- 1.1.1. Bestandteil aller hier genannten Produktvarianten des TV-Kabelanschlusses ist die Überlassung des Übergabepunktes. Für die Produktvariante Kabelanschluss gelten die Regelungen von Kabel Digital nach Ziffer 2. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Produktvariante TV Komfort HD Kabelanschluss gelten zusätzlich die Regelungen von TV Komfort HD Kabel nach Ziffer 3. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Inanspruchnahme des Dienstes VoD (soweit verfügbar) gelten zusätzlich die Regelungen nach Ziffer 4. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Produktvariante TV Komfort Vielfalt HD Kabelanschluss gelten zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen die Regelungen von TV Vielfalt HD (Abo-TV) nach Ziffer 5. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.1.2. Soweit kein Kabelanschluss/Übergabepunkt vorhanden ist, installiert Vodafone bei den in der vorgenannten Ziffer 1.1.1. aufgeführten Produktvarianten des Kabelanschlusses für Einzelnutzer einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen dem Breitbandverteilsystem von Vodafone und dem Hausverteilsystem des Kunden. Der Kunde kann nicht verlangen, dass das Hausverteilsystem an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen weiterer Häuser sind nicht gestattet. Vodafone bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird. Das Hausverteilsystem ist anders als beim TV-Kabelanschluss inklusive Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung nicht Eigentum von Vodafone.
- 1.1.3. Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung
Soweit zu den Produktvarianten gemäß Ziffer 1.1.1. eine Vor-Ort-Installation vereinbart wird oder im Rahmen eines Vertrags Kabel Anschluss Wohnung schließt Vodafone die Wohnräume des Kunden – vorbehaltlich der Gestattung des Hauseigentümers oder des Verfügungsberechtigten sowie Vorliegen einer ausreichenden Erdung – durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Hausnetzleitung und einer (ggf. multimedialen) Kabelanschlusdose in der Wohnung des Kunden an das Breitbandverteilsystem von Vodafone an. Vodafone behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von Vodafone nicht innerhalb eines Monats die Gestattung vorlegt oder eine vorliegende Gestattung später entzogen wird. Ist zur Leistungserbringung eine Installation notwendig, erfolgt diese nach der in der Technischen Beschreibung Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung geregelten Art und Weise. Vodafone behält sich vor, die Leistung nach Ablauf der zweiseitigen Widerrufsfrist zu erbringen. Die installierten technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Vodafone, es sei denn, es ist mit dem Hauseigentümer vertraglich etwas anderes vereinbart worden. Vodafone übernimmt den Service und die Wartung der Hausnetzleitung inklusive aller Materialien, jedoch nicht die Kosten der Energieversorgung zum Betrieb der Hausnetzleitung.
- 1.2. Signalübermittlung
Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitbandverteilsystem der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und anderen zugehörigen Signale bis zum Übergabepunkt oder, bei den Produkten TV-Kabelanschluss inklusive Vor-Ort-Installation und Kabelanschluss Wohnung (Einzelnutzer), bis zur Kabelanschlusdose in der Wohnung des Kunden. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Inhalte; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Inhalte ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann.
- 1.3. Entstörung
Bei den Produktvarianten des TV-Kabelanschlusses gemäß Ziffer 1.1.1. werden entstandene Schäden und Störungen bis zum Übergabepunkt durch Vodafone behoben. Bei Vereinbarung einer Vor-Ort-Installation, eines zusätzlich zu den Kabelanschlussprodukten zubuchbaren Servicevertrags oder im Rahmen eines Vertrags Kabel Anschluss Wohnung behebt Vodafone auf eigene Kosten entstandene Schäden und Störungen bis zur Kabelanschlusdose in der Wohnung des Kunden. Vodafone beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten alle Vodafone gemeldeten Störungen und Schäden des Kabelanschlusses spätestens am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Störungsmeldung oder zum an den entsprechenden Tagen vereinbarten Termin. Vodafone bietet eine an 7 Tagen eine 24 Stunden verfügbare Störungserkennung an. Störungen und Schäden, die schuldhalt durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes von Vodafone, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der technischen Einrichtungen von Vodafone, trägt der Kunde. Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch den Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.
- 1.4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden beim Kabelanschluss
Soweit er hierzu berechtigt ist, stellt der Kunde die Räumlichkeiten für den Übergabepunkt zur Verfügung und ermöglicht nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Prüf-, Installations- und Wartungszwecken. Im Falle der Vereinbarung einer Vor-Ort-Installation und im Rahmen eines Vertrags Kabel Anschluss Wohnung trägt der Kunde des Weiteren die laufenden Aufwendungen für Strom und Herstellung und Aufrechterhaltung der Erdung.

2. Kabel Digital

Im Rahmen von Basis HD und Kabel Digital wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare, ggf. verschlüsselte digitale Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln. Hierzu überlässt Vodafone dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen für die Vertragslaufzeit eine entsprechend freigeschaltete Smartcard sowie, je nach vertraglicher Vereinbarung, ein Empfangsgerät nebst Zubehör, wie z. B. Fernbedienung, Verbindungskabel, Bedienungsanleitung.

2.1. Smartcard

Vodafone überlässt dem Kunden eine codierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die Smartcard zum Empfang frei empfangbarer digitaler Sender – ggf. gegen ein technisches Entgelt – frei. Wünscht der Kunde weitere Smartcards, werden ihm diese jeweils bis zu der in der Preisliste genannten maximal möglichen Anzahl und zu der dort ersichtlichen einmaligen Bearbeitungsgebühr überlassen. Die Smartcard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen. Überlässt Vodafone dem Kunden die Smartcard gegen Kautions, so erstattet Vodafone dem Kunden die Kautions nach Rücksendung der Smartcard – in selber Höhe – auf das vom Kunden genannte Konto.

2.2. Empfangsgeräte

- 2.2.1. Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes kostenfrei und auf Dauer ein Empfangsgerät unentgeltlich übereignet (Schenkung), so geht mit dessen Übergabe das Eigentum an dem Empfangsgerät auf den Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät, keinen Anspruch auf ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Vodafone stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das nicht neuwertig sein muss.
- 2.2.2. Kauft der Kunde ein Empfangsgerät, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Vodafone. Vodafone ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist Vodafone berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes.
- 2.2.3. Wird dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes ein Empfangsgerät vermietet, so bleibt das Empfangsgerät im Eigentum von Vodafone. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an Vodafone zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet Vodafone nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
- 2.2.4. Überlässt Vodafone dem Kunden im Rahmen des von ihm gewählten Produktes während der Vertragslaufzeit unentgeltlich ein Empfangsgerät (Leihe), so verbleibt das Empfangsgerät im Eigentum von Vodafone. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an Vodafone zurückzugeben. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Empfangsgerätes zurückgehen, trifft Vodafone nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang). Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern Vodafone die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.
- 2.2.5. Vodafone ist im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Entsendung der Dienste von Vodafone dienen, auch bei nach Ziffer 2.2.2. überlassenen Empfangsgeräten (Kauf) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

3. TV Komfort HD Kabel

Es gelten die Regelungen der Ziffer 2 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:

- 3.1. Dem Kunden wird je nach Produktauswahl ein Digitaler Video-Recorder überlassen. Hierfür gelten die Regelungen für Empfangsgeräte unter Ziffer 2.2. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Digitalen Video-Recorder ist nur das Speichern und/oder Überspringen von digitalen, nicht mit Kopierschutz ausgestrahlten Inhalten durch den Kunden möglich. Die auf der Festplatte des Digitalen Video-Recorders gespeicherten Sendungen können und dürfen nicht auf ein anderes Gerät oder einen anderen Datenspeicher exportiert werden, es sei denn, dies ist von Gesetzes wegen oder vertraglich gestattet. Dies gilt auch, wenn der Digitale Video-Recorder im Gewährleistungsfall oder bei einer sonstigen Reparatur ausgetauscht werden muss. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reproduktion von Daten.
- 3.2. Auf der dem Kunden überlassenen Smartcard wird eine elektronische Programmzeitschrift, ggf. eines Drittanbieters, freigeschaltet, soweit verfügbar. Über die elektronische Programmzeitschrift sind Komfortfunktionen, wie z. B. vereinfachtes Speichern von Serien oder das Programmieren von Aufnahmevorgängen, nutzbar, sofern der jeweilige Programmveranstalter Kopien zulässt.
- 3.3. Wird dem Kunden von Vodafone entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung ein VoD-fähiger Digitaler Video-Recorder überlassen, ist der Kunde ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit des VoD-Dienstes an seinem Wohnort berechtigt, diese Funktion zu nutzen. Die Option zur Nutzung des VoD-Dienstes ist unmittelbarer Vertragsbestandteil des Vertrags über den VoD-fähigen Digitalen Video-Recorder.

4. Video-on-Demand (VoD)/Select Video

- 4.1. Verfügt der Kunde über die in Ziffer 2.1., insbesondere in Ziffer 2.1.6., des Allgemeinen Teils festgelegten Voraussetzungen, ist er nach den Vorgaben der folgenden Ziffern 4.2. und 4.3. sowie 4.6. berechtigt, zum Abruf zur Verfügung gestellte Angebote gegen ein gesondertes Entgelt gemäß dem zum Zeitpunkt des Abrufs des Angebotes gültigen Preisen zu nutzen.
- 4.2. Abruf von Angeboten zur zeitlich befristeten Nutzung
- a) Beim Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend Streaming) kann das angeforderte Angebot nur mittels der Smartcard genutzt werden, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde.
- b) Nach Abruf des ausgewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des bei Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.
- c) Bei Abruf im Rahmen eines Abonnements kann der Kunde das jeweilige Angebot so lange nutzen, wie das Angebot zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.
- d) Er kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums bzw. während des Abonnements beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert nicht den für das Ansehen zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum.
- 4.3. Nutzungsrechte bei zeitlich befristeter Nutzung
- a) Vodafone räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 4.2. bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die ihm über das VoD-Angebot übertragenen Angebote ausschließlich mittels der Smartcard, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde, für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Räumlich ist das Nutzungsrecht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- b) Weitere Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise
- aa) dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder sonst wie zu vervielfältigen,
- bb) kommerziell zu nutzen, z. B. durch Vertrieb/Veräußerung hergestellter gebrannter DVDs oder sonstiger Kopien, oder
- cc) öffentlich vorzuführen.
- 4.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. Vodafone behält sich ausdrücklich auch eine strafrechtliche Verfolgung vor.

4.5. Sollte durch einen von Vodafone zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.

4.6. Erwachsenenangebote

- a) Vodafone macht Angebote nach § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Rahmen des VoD-Angebots nur Erwachsenen zugänglich („Erwachsenenangebote“ oder „FSK-18-Angebote“).
- aa) Vodafone gewährt den Zugang zu Erwachsenenangeboten nur natürlichen Personen, deren Volljährigkeit über eine persönliche Identifizierung geprüft wurde. Die persönliche Identifizierung und die spätere Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang erfolgen über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN. Die Erwachsenen-/FSK-18-PIN wird dem Kunden des VoD-Angebots nach Anforderung im Rahmen des „Express Ident“-Verfahrens (Vorlage und Überprüfung eines amtlichen Ausweises durch den Zusteller persönlich) oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgehändigt.
- bb) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von FSK-18-Angeboten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Wer FSK-18-Angebote Jugendlichen oder Kindern vorführt oder ihnen Zugang zu FSK-18-Angeboten verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Der Kunde wird die Erwachsenen-/FSK-18-PIN deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff durch Personen unter 18 oder sonstige unbefugte Dritte sichern. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nicht in der Lage sind, über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN oder in sonstiger Weise die Identifizierung und Authentifizierung zu umgehen. Besteht der Verdacht, dass Personen unter 18 oder unbefugte Dritte Kenntnis von der Erwachsenen-/FSK-18-PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, Vodafone unverzüglich zu informieren.
- cc) Besteht der begründete Verdacht, dass Personen unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu FSK-18-Angeboten haben, kann Vodafone den Kunden durch eine Sperrung sofort vom Dienst ausschließen. Der Kunde wird über die Sperrung informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Vodafone die Sperrung des Kunden wieder auf.
- b) Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- aa) Soweit Vodafone Angebote verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 JMStV), erfolgt dies durch ein geeignetes Zugangssystem in Form der Jugendschutz-PIN gemäß Ziffer 4.6. a) aa), des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN ist der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten möglich.
- bb) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die auf der Benutzeroberfläche entsprechend gekennzeichneten entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Einhaltung des Jugendschutzes nach Ziffer 4.6. a) bb) gelten entsprechend.
- cc) Vodafone behält sich – je nach Art des Angebotes – vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch weitere oder alternative Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes zu schützen.

5. Abo-TV (z. B. TV Vielfalt HD und/oder TV International Kabel)

Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 2. des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:

- 5.1. Sonstige Voraussetzung für die Nutzung von Abo-TV
- a) Zum Empfang von Programmpaketen benötigt der Kunde einen für Vodafone Kabel-Produkte geeigneten Receiver und eine Smartcard.
- b) In einem eventuellen Bereitstellungsentgelt oder einer Versandkostenpauschale können je nach Aktionsangebot auch Entgelte für Programmpakete von Abo-TV enthalten sein.
- 5.2. Leistungsumfang
- Vodafone erbringt im Rahmen von Abo-TV folgende Leistungen:
- a) Vodafone
- stellt dem Kunden die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache (nachfolgend Programmpaket) zur Verfügung. Das Programmpaket besteht aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. Vodafone ist in der konkreten Auswahl der Fernsehbeschreibung eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages.
- überlässt dem Kunden eine codierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (Jugendschutz-PIN), soweit er eine solche nicht bereits erhalten hat. Vodafone schaltet die Smartcard für das/die vom Kunden bestellte(n) Programmpaket(e) frei. Der Kunde erwirbt an der Smartcard kein Eigentum.
- setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück.
- übermittelt die in den Programmpaketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.
- b) Soweit Vodafone aufgrund eines nicht von Vodafone zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist spätestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programmpaket zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte für das eingestellte Programmpaket werden unverzüglich erstattet.
- 5.3. Besondere Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf Programmpakete im Rahmen von Abo-TV
- 5.3.1. Der Kunde ist nicht berechtigt,
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- d) andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- 5.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.